
S 21 AL 91/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AL 91/13
Datum	20.05.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AL 59/15
Datum	16.12.2016

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid vom 03.01.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides wird, soweit er den Zeitraum 17.07.2012 bis 20.09.2012 betrifft, aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte hat dem Kläger 2/3 der außergerichtlichen Kosten im notwendigen Umfang zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) wegen der Aufnahme einer nichtgeringfügigen Beschäftigung und einer sich anschließenden Sperrzeit bei Arbeitsaufnahme.

Der im Jahr 1991 geborene Kläger ist ausgebildeter Koch. Er stand im Jahr 2012 im Bezug von Arbeitslosengeld. In dem zugrundeliegenden Antragsformular vom 30.05.2012 hatte er durch seine Unterschrift bestätigt, das sog. "Merkblatt 1" erhalten zu haben.

Anfang Juni 2012 stellte er sich bei der Fa. C. GmbH vor, die damals K che als neue Mitarbeiter suchte. Es wurde zun chst ein Probearbeiten vereinbart. Am 15.06.2012 begann der Kl ger dann dort in der K che zu arbeiten. Eine schriftliche Vereinbarung war zwischen den Beteiligten nicht getroffen worden. Die T tigkeit dauerte jedoch nur bis zum 28.06.2012 an. Der Kl ger teilte dem K chenchef zu diesem Zeitpunkt mit, dass er sich in dem Unternehmen nicht wohlf hle und daher nicht weiter dort arbeiten wolle. Daraufhin war die T tigkeit beendet. Laut Lohn-/Gehaltsabrechnung vom 11.07.2012 zahlte die Fa. C. GmbH dem Kl ger f r seine beendete T tigkeit einen Betrag i.H.v. 755,00 EUR brutto aus.

Im Rahmen einer pers nlichen Vorsprache am 17.07.2012 teilte der Kl ger dem zust ndigen Sachbearbeiter der Beklagten mit, dass seine T tigkeit bei der Fa. C. beendet sei. Daraufhin forderte dieser das Unternehmen zur  bersendung einer Arbeitsbescheinigung auf, die schlie lich erst im November 2012 vorgelegt wurde. Darin hei t es, der Kl ger sei dort im Zeitraum 15.06. bis 28.06. als Koch t tig gewesen. Vereinbarte Arbeitszeit seien 40 Std/Woche gewesen. Er habe f r die Tage seiner T tigkeit ein Bruttoentgelt von 755 EUR erhalten. Der Kl ger habe selbst gek ndigt.

Durch Bescheid vom 03.01.2013 stellte die Beklagte daraufhin eine Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe f r den Zeitraum 29.06. bis 20.09.2012 fest. Der Bescheid ist nach Durchf hrungen von Vor-, Klage- und Berufungsverfahren mittlerweile bestandskr ftig (Az. S 21 AL 82/13).

Daneben erlie  die Beklagte jedoch am 03.01.2013 einen weiteren Bescheid, mit dem sie die Leistungsgew hrung f r den Zeitraum 15.06. bis 20.09.2012 aufhob und erbrachte Leistungen i.H.v. 2.581,44 EUR zur ckverlangte. Der Kl ger habe die Aufnahme der nichtgeringf gigen Besch ftigung grobfahrl ssig nicht angezeigt. Auch habe er erkennen m ssen, dass der Anspruch mit der Aufgabe der T tigkeit durch Eintritt der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe weggefallen sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Bescheid vom 18.02.2013 zur ckgewiesen.

Der Kl ger hat am 20.02.2013 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.

Er tr gt vor, er habe der Beklagten mit Fax vom 06.06.2012 mitgeteilt, dass er sich auf einen ihm  bersandten Vermittlungsvorschlag nicht bewerben werde, weil er ab Beginn des Monats Juli 2012 eine Stelle bei der Fa. C. in Aussicht habe. Bereits ab sofort werde er mehrmals pro Woche von 17:00 bis 23:00 Uhr dort probeweise arbeiten. Sollte es mit dieser von ihm ausgesuchten Stelle nicht klappen, werde er sich sofort neu bewerben.

Die Mitteilung der Arbeitsaufnahme sei demnach rechtzeitig erfolgt. Auch sei er von der Beklagten nicht auf das Drohen einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe hingewiesen worden. Insbesondere habe er trotz seiner Unterschrift im Antragsformular auf Arbeitslosengeld das dort genannte "Merkblatt 1" nicht erhalten. Auch sei er bei seiner pers nlichen Vorsprache am 17.07.2012 nicht auf eine m gliche Sperrzeit

aufmerksam gemacht worden.

Er beantragt,
den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 03.01.2013 in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 18.02.2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet den Eingang des Faxes vom 06.06.2012. Ein solches sei bei ihr nicht
auffindbar. Der Kläger habe zudem auch das "Merkblatt 1" erhalten und sei damit
hinreichend über die Möglichkeit einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe belehrt
worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und
Verwaltungsvorgänge ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der angegriffene Bescheid vom 03.01.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 18.02.2013 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen
Rechten, als darin die Leistungsgewährung auch für die Zeit 17.07. bis
20.09.2012 aufgehoben und die Erstattung der entsprechenden Leistungen verlangt
wird.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines
Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche
Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch
Zehntes Buch (SGB X) mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der
Verwaltungsakt soll nach Satz 2 mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der
Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur
Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse
vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder
Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs
geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in
besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt
ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder
teilweise weggefallen ist.

Vorliegend ist zunächst eine wesentliche Änderung dergestalt eingetreten, dass
der Kläger am 15.06.2012 eine nichtgeringfügige Beschäftigung bei der Fa. C.
GmbH aufgenommen hat und erst am 28.06.2012 wieder ausgeschieden ist.

Arbeitslos ist nach [Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) jedoch nicht, wer in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

Grundsätzlich erfordert der leistungsrechtliche Beschäftigungsbegriff eine faktische Beziehung, welche die Arbeitsleistung unter persönlicher Abhängigkeit von einem anderen zum Inhalt hat, wobei sich diese Abhängigkeit auf der einen Seite in der tatsächlichen Verfügungsgewalt (Direktionsrecht) und auf der anderen Seite in der faktischen Dienstbereitschaft auswirkt; insbesondere auch unentgeltliche Beschäftigungsverhältnisse sind erfasst. Entscheidend ist allein, dass Gegenstand des Verhältnisses gerade die Leistung fremdnütziger Arbeit von wirtschaftlichem Wert im Rahmen eines wirtschaftlichen Austauschverhältnisses ist (BSG, 13.7.2006 [â€œ B 7a AL 16/05 R](#)). Eine Beschränkung erfolgt nach [Â§ 118 Abs. 3 SGB III](#) F. 1998 nur insoweit, als eine kurzzeitige Beschäftigung mit bis zu 15 Wochenstunden die Arbeitslosigkeit nicht ausschließt. Abzustellen ist hierfür auf eine vorausschauende Betrachtung (Prognose) im Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung (BSG, 15.12.1999 [â€œ B 11 AL 53/99](#)).

Unschädlich ist es insbesondere, dass es sich vorliegend um ein sogenanntes Probearbeitsverhältnis gehandelt haben soll, weil auch dieses dem vorbenannten Beschäftigungsbegriff unterliegt und nur unter erleichterten Voraussetzungen eine Auflösung der Beschäftigung ermöglicht (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, 30.8.2005 [L 12 AL 70/04](#)). Gehen die Arbeitsvertragsparteien jedoch davon aus, dass eine gute Möglichkeit dafür besteht, dass die Probephase nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung führen wird [â€œ was regelmäßig schon deshalb anzunehmen ist, weil ansonsten das Probearbeitsverhältnis nicht begründet würde](#) [â€œ ist bei vorausschauender Betrachtung davon auszugehen, dass die Beschäftigung die Kurzzeitigkeitsgrenze überschreiten sollte](#) (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 26. August 2011 [â€œ L 7 AL 72/09](#) [â€œ](#), Rn. 40 f., juris).

Der Kläger hat auch letztlich nachweisen können, dass er die Aufnahme dieser Probearbeit der Beklagten durch das Faxschreiben vom 06.06.2012 mitgeteilt hat. Zwar hat er dem Gericht ein entsprechendes Schreiben vorgelegt, jedoch kann er den Zugang des Faxes nicht unter Beweis stellen. In den Vorgängen der Beklagten findet sich dieses Schreiben nicht. Der Kammer sind daher im Ergebnis Zweifel verblieben, ob der Kläger das Faxschreiben wie behauptet tatsächlich zu dem genannten Datum übersandt hat. Möglich erscheint beispielsweise, dass er dies seinerzeit schlicht vergessen hat.

Die fehlende Mitteilung durch den Kläger war auch grob fahrlässig. Das Gericht hat zum einen bereits Zweifel, ob der Vortrag, wonach er das sog. "Merkblatt 1", in dem umfassend auf sämtliche Mitteilungspflichten hingewiesen wird, nicht erhalten habe, tatsächlich zutrifft. Der Kläger hat jedoch jedenfalls im Antragsformular mit seiner Unterschrift bestätigt, das Merkblatt ausgehändigt bekommen zu haben. Die entsprechende Formulierung findet sich unmittelbar oberhalb des Feldes zur Unterschrift und ist zudem durch Fettdruck hervorgehoben. Wenn der Kläger das Merkblatt also nicht erhalten haben sollte, so muss er sich

jedenfalls vorwerfen lassen, das Gegenteil im Formular best tigt zu haben, ohne um Aufhebung des Merkblattes zu bitten. Dies h tte nach Auffassung der Kammer vom Kl ger auch unter Ber cksichtigung seines individuellen Einsichtsverm gens erwartet werden k nnen. Er hat auf das Gericht den Eindruck erweckt, als w re er problemlos dazu im Stande gewesen, bei sorgf ltiger Durchsicht des Formulars den Widerspruch zu entdecken und die notwendigen Schl sse zu ziehen. Wenn er dies jedoch unterlassen hat, so stellt dieses Verhalten einen schweren Sorgfaltsversto  dar.

Die Aufhebungsentscheidung betreffend des Zeitraumes 15.06.2012 bis 28.06.2012 begegnet auch im  brigen keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere wurden die ma geblichen gesetzlichen Fristen eingehalten. Ein Ermessen war nach [  330 Abs. 3 S. 1 SGB III](#) nicht auszu ben.

F r den Anschlusszeitraum 29.06. bis 16.07.2012 lag ebenfalls eine wesentliche  nderung der ma geblichen Verh ltnisse vor, da es an einer wirksamen pers nlichen Arbeitslosmeldung des Kl gers fehlte, die nach [  137 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) Anspruchsvoraussetzung f r Arbeitslosengeld ist. Die oder der Arbeitslose hat sich gem. [  141 Abs. 1 S. 1 SGB III](#) pers nlich bei der zust ndigen Agentur f r Arbeit arbeitslos zu melden. Dies hatte der Kl ger zwar vor Beginn des Leistungsbezuges unstreitig getan. Jedoch erlischt nach [  141 Abs. 2 Nr. 2 SGB III](#) die Wirkung der Meldung mit der Aufnahme der Besch ftigung, wenn die oder der Arbeitslose diese der Agentur f r Arbeit nicht unverz glich mitgeteilt hat. Da der Kl ger die unverz gliche Mitteilung der Besch ftigungsaufnahme hier nicht nachweisen kann (siehe oben), fehlte es an der Arbeitslosmeldung bis zur erstmaligen Wiedervorsprache am 17.07.2012.

Der Kl ger h tte auch erkennen m ssen, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht nach Aufgabe der T tigkeit von selbst wieder entstanden ist. Im "Merkblatt 1" wird ausdr cklich darauf hingewiesen, dass eine pers nliche Arbeitslosmeldung Anspruchsvoraussetzung ist.

Was den letzten Aufhebungszeitraum 17.07.2012 bis 20.09.2012 anbetrifft, so ist die Aufhebungsentscheidung allerdings rechtswidrig. Nach Einsch tzung der Kammer liegen die Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden [  48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#) nicht vor. Dem Kl ger kann nicht vorgeworfen, dass er grobfahrl ssig den Wegfall des Arbeitslosengeldanspruches infolge der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe nicht erkannt hat. Es fehlt an einem besonders schweren Versto  gegen seine Sorgfaltspflichten. Das "Merkblatt 1" enth lt zwar in seinem Kapitel 6 Ausf hrungen zu den verschiedenen Sperrzeitbest nden, u.a. auch zur Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe. Insofern konnte der Kl ger erkennen, dass wegen der unbegr ndeten Aufgabe der Besch ftigung bei der Fa. C. GmbH eine Sperrzeit eintreten wird. Jedoch finden sich im Merkblatt keinerlei Ausf hrungen dazu, zu welchem Zeitpunkt die Sperrzeit eintritt. Es best nde daher aus Sicht des Arbeitslosen die M glichkeit, dass es etwa f r das Ruhen des Leistungsanspruches einer Feststellung der Sperrzeit durch die Beklagte bedarf. Auch individuell liegen im Falle des Kl gers keine Anhaltspunkte daf r vor, dass er zwingend  ber den sofortigen Wegfall des Leistungsanspruches mit dem Tag

nach der Arbeitsaufgabe im Bilde sein musste. Auch hat die Beklagte nicht nachgewiesen, dass sie ihn noch innerhalb des Sperrzeitzeitraumes auf den Eintritt der Sperrzeit aufmerksam gemacht hat.

Die Erstattungsforderung ergibt sich aus [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#), ist jedoch betreffend den Zeitraum 17.07.2012 â 20.09.2012 ebenfalls rechtswidrig und dementsprechend zu reduzieren.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang der Hauptsache. Das zulÃssige Rechtsmittel der Berufung ergibt sich aus [Â§ 143 SGG](#).

Erstellt am: 05.11.2019

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024